



## **Gesetzentwurf**

der CDU-Landtagsfraktion

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kita-Geldes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „§ 25 b Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung“ wird gestrichen.

2. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege haben Personensorgeberechtigte einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zu entrichten. Dieser ist so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge maximal 33 Prozent der Betriebskosten nach § 24 KitaG nicht übersteigt. An den Investitionskosten sind die Personensorgeberechtigten nicht zu beteiligen.

In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sollen eine Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Kreise als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Satz 7 jeweils am 30. Juni eines Jahres nicht vorliegt, tritt am 01. August jeden Jahres eine von jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft, die auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt. Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht unterschritten werden.

Die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine entsprechende Regelung treffen.

3. § 25 b wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Weiterhin wird die Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2017 um 45 Mio. Euro zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird die Zahl „70,0“ durch die Zahl „115,0“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

#### Begründung

Mit Landtagsbeschluss vom 22. September 2016 stellt das Land ab dem 01.01.2017 jedem Personensorgeberechtigten monatlich 100 Euro zur Verfügung, der sein Kind ab dem ersten Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung betreuen lässt.

Das damit verfolgte Ziel, eine finanzielle Entlastung der Eltern von den in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich hohen Beiträgen zu erreichen, ist grundsätzlich richtig. Die Auszahlung von 100 Euro Kita-Geld löst die aktuellen Herausforderungen und Probleme im Kita-System jedoch nicht. Durch gleichzeitig stattfindende Beitragserhöhungen wird eine tatsächliche Entlastung von Eltern nicht erreicht. Die Direktzahlung stellt vielmehr eine Fehlleitung notwendiger Ressourcen dar, denn das Kita-Geld wird allen Betroffenen unabhängig ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Damit erhalten auch Eltern eine finanzielle Unterstützung, die aufgrund ihrer Einkommensstruktur oder angemessener Elternbeiträge eine finanzielle Entlastung nicht zwingend benötigen. Hingegen können Eltern, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, keine Verbesserung durch das Kita-Geld erfahren, auch nicht in der frühkindlichen Bildung ihrer Kinder.

Im Hinblick auf den Stellenwert der frühkindlichen Bildung in Schleswig-Holstein sollte daher das Ziel nicht die finanzielle Unterstützung einzelner Personensorgeberechtigten sein, sondern die finanzielle Entlastung des gesamten Kita-Systems. Nur so können Eltern und Kinder gleichermaßen profitieren. Mit einer besseren finanziellen Ausstattung des gesamten Systems können dauerhaft Elternbeiträge gesenkt und qualitative Verbesserungen umgesetzt werden. § 25b KitaG wird daher aufgehoben.

Gleichzeitig wird in § 25 Absatz 3 KitaG festgeschrieben, dass Eltern maximal 33 Prozent der Betriebskosten zu tragen haben und damit nicht mehr überdurchschnittlich stark an den Gebühren beteiligt werden können.

Damit im Gegenzug die durch die Maximalbeteiligung der Eltern entstehenden Kosten nicht alleine von den Kommunen getragen werden, wird der Landesanteil an den Betriebskosten in § 3 Abs. 1 FAG um 45 Millionen auf 115 Millionen Euro zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erhöht. Damit können Gemeinden durch die bessere finanzielle Ausstattung neben der Entlastung der Eltern von überdurchschnittlich hohen Kita-Gebühren auch in qualitative Verbesserungen investieren. Das Land kehrt damit zu der seit vielen Jahren ungeschriebenen Regelung zurück, sich die Betriebskosten im Ü3-Bereich zu je einem Drittel mit Kommunen und Eltern zu teilen.